

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Geldersheim

Die Gemeinde Geldersheim erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024 – 1 – I) folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes, des Leichenhauses und sonstiger Einrichtungen, sowie für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zu erbringenden Leistungen, werden von der Gemeinde Geldersheim Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren betragen für ein/e

a) Familiengrab mit 2 Grabstellen (4 Personen)	350,-- €
b) Familiengrab mit 1 Grabstelle (2 Personen)	250,-- €
c) Reihengrab	250,-- €
d) Kindergrab	60,-- €
e) Urnengrab	350,-- €
f) Urnengrab an der Bruchsteinmauer	162,-- €
g) Urnennische	300,-- €

§ 3

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes auf eine weitere volle Nutzungszeit werden weitere Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst.

Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes auf eine kürzere Dauer, zumindest jedoch unter Einhaltung der Zeit einer bestehenden Ruhefrist, werden die entsprechenden weiteren Gebühren zeitanteilig berechnet. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet.

§ 4

Grabherstellung/Leichenbesorgung

Für die Grabherstellung und Leichenbesorgung werden nachstehende Gebühren erhoben:

A) Grabherstellung:

Ausheben und Wiedereinfüllen der Grabstätte gemäß gesetzl. Vorschriften

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 75,-- € |
| b) für Verstorbene über 5 Jahren | 250,-- € |
| c) für Verstorbene bis zu 5 Jahren bei einer Grabtiefe für zwei Beisetzungen übereinander | 100,-- € |
| d) für Verstorbene über 5 Jahren bei einer Grabtiefe für zwei Beisetzungen übereinander | 300,-- € |
| e) Beisetzungen von Urnen in einem bestehenden Grab (unterirdisch) | 75,-- € |

B) Zusatzleistungen zu A:

- | | |
|--|----------|
| a) Exhumierung ohne Graböffnen u. -schließen | 250,-- € |
| b) Ausgraben einer Leiche zwecks Überführung nach Auswärts | 250,-- € |
| c) Umbettung einer Urne | 120,-- € |
| d) Ausgraben und Versenden einer Urne | 150,-- € |

C) Urnenmauer

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Urnenmauer öffnen und schließen | 50,-- € |
|------------------------------------|---------|

§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1) Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt | 70,-- € |
| 2) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt je Träger | 30,-- € |

§ 6

Sonstige Gebühren

- 1) Leichenöffnungen:
 - a) Benutzung des Leichenhauses 70,-- €
 - b) sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde 10,-- €
- 2) Genehmigungsgebühren:
 - a) Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabdenkmals beträgt 35,-- €
 - b) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 25,-- €
 - c) Genehmigung für das Anbringen einer Tafel an der Bruchsteinmauer 35,-- €
- 3) Schreibgebühren:
 - a) Überschreibung einer Graburkunde bei Wechsel des Verfügungsberechtigten 10,-- €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts 10,-- €
- 4) Die Gebühren für die laufende Unterhaltung des Friedhofes betragen jährlich
 - a) für Reihengräber und Familiengräber mit 1 Grabstelle 20,-- €
 - b) für Familiengräber mit 2 Grabstellen 46,-- €
 - c) für Kindergräber 10,-- €
 - d) für Urnengräber 20,-- €
 - e) für Urnennischen 14,-- €
- 5) Davon unberührt sind die Gebühren für die laufende Unterhaltung des Friedhofes in den veranlagten Grabnutzungsgebühren bzw. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf der Grundlage der Gebührensatzungen zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 11.05.1990/15.01.1993 und 14.12.2001 bis zum Ablauf dieser Nutzungsrechte enthalten.
Des weiteren betragen die Gebühren für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für veranlagten Grabnutzungsgebühren bzw. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf der Grundlage der Gebührensatzungen zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 07.12.1978/22.05.1985 bis zum Ablauf dieser Nutzungsrechte

- | | |
|---|--------|
| a) für Reihengräber und Familiengräber mit 1 Grabstelle | 4,-- € |
| b) für Familiengräber mit 2 Grabstellen | 5,-- € |
| c) für Urnengräber | 3,-- € |
| d) für Kindergräber | 1,50 € |
- 6) Für die Erhebung sonstiger Gebühren gelten die Bestimmungen der Kostensatzung der Gemeinde Geldersheim.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, die Grabnutzungsgebühren entstehen mit dem Erwerb bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) bei Grabnutzungsgebühren, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Grabherstellungs- und Bestattungsgebühren, wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt.
- c) im übrigen, wer die Kosten veranlasst hat, sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

§ 9

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- 1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- 2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amtshandlungen nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.02.2007 mit 1. Änderung vom 26.11.2010 außer Kraft.

Geldersheim, 01.12.2011


Gube
1. Bürgermeisterin

